



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Stadtentwicklungsamt

Fachbereich Stadtplanung

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

Bearbeiter:

M. Veskov (NABU)

Per E-Mail

Unser Zeichen: 11/1709.2/B/5

Berlin, 18.10.2017

Betr.: Bebauungsplan 11-40-1, Neu-Hohenschönhausen / Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Ihre Webseite vom 18. September 2017

Sehr geehrte Frau Fritsche,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie einer Begehung des Plangebietes am 26.09.2017 nehmen wir wie folgt Stellung:

Versiegelung und Dachbegrünung

Im Gutachten zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz (SWUP 2016) heißt es, dass bei einer baulichen Befestigung der Schulgrundstücke von 60% eine Neuversiegelung von 10.930 m² zulässig sei. Da diese Überschreitung des ehemals geplanten Maßes der baulichen Dichte von GRZ 0,4 um 20% aber noch nicht ausreichend zu sein scheint, soll nun auf dem Baugrundstück Wartiner Straße 1 (Fläche b) eine weitere Erhöhung der GRZ auf 0,8 erfolgen.

Auch wenn, wie in den Hinweisen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erwähnt wird, bereits die Wahl des Standortes einen Beitrag dazu leiste, weisen

wir darauf hin, dass aufgrund des Vermeidungsgebots zunächst alle Potenziale zur Minimierung der Neuversiegelung auf den Baugrundstücken geprüft und ausgeschöpft werden sollten.

Als Ausgleich für die angehobene GRZ von 0,8 auf der Fläche b wird die Anlage eines Gründaches angestrebt. Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass die Schaffung eines extensiv begrünten Daches, welches die Funktion eines Trockenrasens erfüllt, nur bei entsprechend aufwändiger Anlage und regelmäßiger Pflege möglich ist.

Beides sollte in die grünordnerischen Festsetzungen aufgenommen werden, um tatsächlich einen Lebensraum mit ausreichender Biotopfunktion für Insekten zu schaffen und zu erhalten. Dies ist vor allem angesichts des Insektensterbens der letzten Jahre eine wichtige Maßnahme zur Kompensation des Verlustes eines Sandtrockenrasens als Lebensgrundlage für diese Artengruppen.

Die festgesetzte Dachbegrünung kann allerdings nicht alle negativen Folgen des erhöhten Versiegelungsgrades auf der Fläche b hinsichtlich Biotop-, Grundwasser- und Bodenfunktionen ausgleichen. Bezüglich der Funktion des Bodens als Biotop wäre damit nur ein Ausgleich für floristische Belange sowie fliegende Insekten des Sandtrockenrasens möglich, da für die meisten Laufkäfer und andere kriechende Arten es unmöglich ist, diese Dächer zu erreichen. Auch weisen begrünte Dächer allein schon aufgrund der geringeren Bodenmächtigkeit nur eingeschränkte Bodenfunktionen und eine geringere Speicherkapazität von Regenwasser auf.

Aus diesen Gründen erachten wir die festgesetzte Maßnahme der Dachbegrünung als nicht ausreichend und fordern eine transparente Bilanzierung der über die ursprünglich geplante Bebauungsfläche hinausgehenden Versiegelung der Fläche b und der Flächengröße des angestrebten Gründaches.

Des Weiteren geht aus den Angaben zur Dachbegrünung nicht hervor, welche Pflanzenarten verwendet werden sollen. Wir fordern detailliertere Angaben darüber sowie die textliche Festsetzung, nur entsprechende heimische Pflanzen zu verwenden.

Ersatzpflanzungen

Aus dem Gutachten zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz geht hervor, dass hinsichtlich der Qualität der Ersatzpflanzungen ein Stammumfang von 14-16 cm gewählt wurde. Gemäß Anlage 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2 der BaumSchVO wurden damit alle geschützten Bäume mit der Schadstufe 2 bewertet. Bei einer Begehung des Gebietes konnte dies für einen Großteil der Bäume bestätigt werden. Die Bäume 3, 77, 78, 132 und 133 schätzen wir jedoch als deutlich vitaler ein und weisen ihnen Schadstufen von 0-1 zu. Dies betrifft auch die Bäume 122-126. Daraus ergeben sich höhere Qualitätsanforderungen und höhere Kosten für die Ersatzpflanzungen. Um der Ersatzpflanzungsverpflichtung nach §6 BaumSchVO nachzukommen, fordern wir daher eine erneute Überprüfung des Vi-

talitätszustandes der genannten Bäume und eine entsprechende Ersatzpflanzung in der Gehölzsortierung StU 16-18 cm oder 18-20 cm.

Entsiegelungskostenansatz

Weiterhin wird im Rahmen der Berechnung des Teilkostenäquivalents ein Entsiegelungskostenansatz von 13 €/ m² angesetzt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Höhe dieses Wertes nicht mehr zeitgemäß erscheint und deutliche Tendenzen für eine Kostensteigerung erkennbar sind. Im vorläufigen Endbericht zum neuen *Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen* erfolgt daher eine Anhebung des Entsiegelungskostenansatzes auf 35 €/ m². Wir bitten, diese Entwicklungstendenzen zur Kenntnis zu nehmen.

Ehemaliger Schulgarten

Wir würden es begrüßen, wenn der ehemalige Schulgarten im Entwurf für den Schulneubau erneut für pädagogische Zwecke nutzbar gemacht würde. Eine schulortnahe Möglichkeit, Heranwachsende durch Kontakt mit der Natur an diese heranzuführen und für diese zu begeistern, sehen wir als große Chance an. Daher befürworten wir die Nutzung dieser Fläche als Stätte der Umweltbildung.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. C. Kühnel	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. C. Schwanz	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)